



N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Das Menschenroulette."

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Das Menschenroulette" waren erschienen:

Oberregierungsrat Balcke als Vorsitzender

Direktor Seemann	(Filmindustrie)
Dr. Mahn	(Kunst und Literatur)
Diakon Weigt	(Volkswohlfahrt)
Pfarrer Abramczyk	(Volkswohlfahrt)

als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Die Beschwerde war gemäss § 12 des Lichtspielgesetzes eingelegt seitens der Vorsitzenden der Prüfkammer. Für die durch die Beschwerde betroffene Firma war erschienen Dr. jur. Walther Friedmann und Regisseur Dessauer.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde wird mit der Massgabe zurückgewiesen, dass der Haupttitel des Bildstreifens "Das Menschenroulette" verboten wird. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Die durch die Beschwerde betroffene Firma erklärte, zur Stunde nicht in der Lage zu sein, einen anderen Haupttitel in Vorschlag zu bringen.

Die Kammer beschloss, den Vorsitzenden zu ermächtigen, nachträglich einen Vorschlag der Firma über Abänderung des Titels entgegen zu nehmen und selbständig die Zulassung eines neuen Titels auszusprechen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Inhalt des Bildstreifens ist folgender: Ein kaum dem Backfischalter entwachsenen junges Mädchen aus bürgerlichem Hause hat eine Liebesbeziehung zu einem ideal gesinnten jungen Menschen. Dieser junge Mensch hat einen leichtsinnigen Freund, der sich in das

junge Mädchen verliebt und es zu verleiten versteht, abends zu einem Stelldichein zu kommen. Als sie in einer Weinstube sitzen, werden sie von dem Vater des jungen Mädchens überrascht; das Mädchen flüchtet nach Hause, der Vater diktiert ihr die Strafe, die Nacht auf der Treppe zuzubringen. Das Mädchen flüchtet in ihrer Angst zu dem neuen Freunde, der mit dem ersten Liebhaber Zimmer an Zimmer wohnt. Dort wird sie versteckt ohne dass der erste Liebhaber davon Kenntnis hat; das Mädchen schläft ein. Die folgenden Ereignisse des Films sind nun ein Traum des Mädchens. Der Beschauer erfährt aber erst am Schluss des Bildstreifens, dass die nun folgenden Geschehnisse von dem Mädchen geträumt sind: Der neue Freund nähert sich der aus dem Schlaf Erwachenden mit Liebesanträgen, die sie entsetzt zurückweist, der Liebhaber erfährt von der Gegenwart des Mädchens und gerät in Verzweiflung. Das Mädchen flüchtet auf die Strasse und trifft dort einen geheimnissvollen alten Mann, der sie in seine Wohnung lockt. Man sieht den Mann über eine Roulette gebeugt die Kugel auswerfen, bei jeder Zahl auf der die Kugel liegen bleibt wird im Hintergrund eine hellerleuchtete Öffnung sichtbar, aus der ein verzweifelttes Mädchen tritt, das den geheimnissvollen Mann vergeblich um Befreiung bittet. Als die Nummer 17 in der Roulette erscheint wird das junge Mädchen, die Hauptträgerin der Handlung, sichtbar, bittet ebenfalls um Befreiung und erschlägt den geheimnissvollen Mann, als ihr diese Befreiung verweigert wird. Man sieht das junge Mädchen jetzt als Zeitungsverkäuferin auf der Strasse. Ein Vorübergehender wirbt sie als Lockvogel für eine Bar an; dort hat sie in leichtfertiger Kleidung die Gäste zu Geldausgaben zu ermuntern. Dort begegnet ihr auch ihr früherer Liebhaber, der sich mit Abscheu von ihr wendet. Ein anderes in der Bar angestelltes Mädchen wird eifersüchtig und zeigt die Nebenbuhlerin als Mörderin des alten Mannes an. Das Mädchen steht vor den Geschworenen: Als der Staatsanwalt beantragt, sie des Mordes schuldig zu sprechen, schießt der Vater das Mädchen nieder. In diesem Augenblick er-

wacht das Mädchen; ihr ist nichts Böses geschehen. Die Eltern nehmen das Mädchen wieder im Hause auf und sie verlobt sich mit dem Liebhaber.

Die Vorentscheidung hatte diesen Bildstreifen zur Vorführung vor Erwachsenen zugelassen, die Vorsitzende hatte gegen diese Zulassung Beschwerde eingelegt, da der Inhalt des Bildstreifens schundmässig und demgemäss entsittlichend im Sinne des § 1 des Lichtspielgesetzes sei.

Die Oberprüfstelle hat dieser Beschwerde nicht beizutreten vermocht: Sie kam zu der Feststellung, dass zwar eine Reihe von Merkmalen, aber nicht alle Merkmale eines Schundfilms gegeben seien. Der Film lässt eine gröbliche Sensationslüsternheit ebensowenig erkennen, wie ein gänzliches Versagen an psychologischer Begründung. Die Oberprüfstelle glaubte in der Feststellung nicht fehlzugehen, dass ein gewisses sittliches Moment in der Handlung unverkennbar sei: Die Tatsache nämlich, dass ein junges unverdorbenes Mädchen, das durch einen leichtsinnigen Streich in tiefe seelische Erregung geraten ist, die im Unterbewusstsein schlummernde Kenntnis von Gefahren erwachen sieht, in die sie verstrickt werden kann, weil sie diesen leichtsinnigen Streich begangen hat. Es war also ein gewisser Gegenwert festzustellen, der die Möglichkeit einer entsittlichenden Wirkung aufzuheben geeignet ist.

Doch nahm die Oberprüfstelle erwünschten Anlass zu folgender Feststellung:

Der Oberprüfstelle ist bekannt, dass weniger in der Produktion der letzten Monate wohl aber in der Produktion der vergangenen Jahre häufig Bildstreifen gleichgültigen Inhalts mit einem Haupttitel versehen werden, der anreizend auf die Bevölkerung zum Besuch der Vorführung wirkt, weil er irreführend sei es auf gröblichen erotischen Inhalt, sei es auf Gewalttätigkeiten oder kolportagemässige Handlung hinweist. Die Oberprüfstelle hat seit Bestehen des Lichtspielgesetzes bisher nicht Gelegenheit gehabt darauf hinzuweisen, dass eine solche Irreführung als eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung

im Sinne des Lichtspielgesetzes anzusehen ist. Der vorliegende Fall darf als ein Beispiel für eine solche Irreführung angesehen werden, denn der Titel "Das Menschenroulette" deutet auf eine kolportagemässig wüste Handlung hin, während der tatsächliche Inhalt des Films einen banalen und belanglosen Inhalt hat. Dieser Haupttitel war danach zu verbieten.

Die Entscheidung über die Gebühren rechtfertigt sich aus §§ 1, 3 der Gebührenordnung vom 25. November 1922.

J. Zuber

Diese Abschrift wird beglaubigt.
Berlin, den 21. November 1922.
Filmoberprüfstelle.

